



Statuten des Vereins Freunde der Biosphäre Entlebuch

29. März 2023

Statuten des Vereins Freunde der Biosphäre Entlebuch



I. Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Freunde der Biosphäre Entlebuch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Schüpfheim.

II. Zweck und Tätigkeit

Artikel 2

Der Verein bezweckt die materielle und ideelle Unterstützung der UNESCO Biosphäre Entlebuch (UBE) und dessen Verankerung in der Bevölkerung.

Zur Erfüllung dieses Zweckes kann der Verein insbesondere:

1. Einzelprojekte und Studien im Rahmen der UBE anregen und unterstützen;
2. Infrastrukturen der UBE vorübergehend oder dauernd mitgestalten und mitfinanzieren;
3. einen Innovationspreis zur Förderung der UBE schaffen und periodisch vergeben;
4. durch geeignete Publikationen für die UBE und dessen Förderung werben;
5. Veranstaltungen für die Vereinsmitglieder und weitere Interessierte in der Region der UBE durchführen;
6. auf nationaler Ebene regionale Vereine und Organisationen gründen und/oder fördern, die bereit sind, die UBE materiell und ideell zu unterstützen;
7. Anregungen aus der Bevölkerung zur Förderung der UBE aktiv aufnehmen und für deren Umsetzung sorgen;
8. alle weiteren Massnahmen und Aktivitäten unterstützen, die geeignet sind, die UBE zu fördern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

III. Mittel

Artikel 3

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederbeiträgen;
2. Gönnerbeiträgen;
3. Spenden;
4. Entgelten für Leistungen des Vereins;
5. Erträgen aus dem Vereinsvermögen.

Artikel 4

Die jährlichen Mitgliederbeiträge lauten ab 1999

für Einzelmitglieder	Fr. 50.--
für Familien	Fr. 80.--
für Kollektivmitglieder	Fr. 300.--

Artikel 5

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft

Artikel 6

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch natürliche und juristische Personen vom öffentlichen und privaten Recht sowie von Personengemeinschaften erworben werden.

Artikel 7

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung des Jahresbeitrages.

Artikel 9

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten. Mitglieder, deren Verhalten den Zielsetzungen des Vereins erheblich zuwiderläuft, sowie solche, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

V. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Geschäftsstelle
- D. Die Revisorinnen und / oder Revisoren

A. Die Mitgliederversammlung

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich mindestens einmal als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchgeführt werden. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12 und 15.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen.

Artikel 12

Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Traktanden zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

Artikel 13

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Präsidentin oder des Präsidenten;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Jahresbudgets;
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen oder Revisoren;
7. Änderung der Statuten;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
9. Entscheid über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern.

Artikel 14

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst, durch offenes Handmehr bzw. bei Bedarf auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Artikel 15

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch eine Familie, eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B. Der Vorstand

Artikel 16

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Artikel 17

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins.

Er führt die Geschäfte des Vereins nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er bezeichnet diejenigen Personen, die für den Verein im ordentlichen Geschäftsverkehr sowie im Geldverkehr vertretungsberechtigt sind und regelt die Art ihrer Zeichnung.

Artikel 18

In den Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 19

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. leitet die Vereinstätigkeit;
2. vertritt den Verein gegen aussen;
3. regelt die Verantwortlichkeiten für Projekte des Vereins;
4. bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor, insbesondere Tätigkeitsprogramme und Budgets;
5. veranlasst die Organisation von Vereinsveranstaltungen;
6. erstellt das Reglement zur Verleihung von Biosphärenpreis und Fördergeldern;
7. trifft die Auswahl für die Vergabe des Biosphärenpreises und organisiert die Übergabe des Preises;
8. beschliesst die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
9. zur Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

C. Die Geschäftsstelle

Artikel 20

Der Vorstand bezeichnet für die Administration eine Geschäftsstelle und regelt deren Verantwortlichkeiten.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag über ihre Feststellungen.

VI. Geschäftsjahr

Artikel 22

Das Geschäftsjahr des Vereins fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr wird am 31. Dezember 1999 abgeschlossen.

VII. Auflösung des Vereins

Artikel 23

Die Auflösung des Vereins wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand beantragt.

Das Vereinsvermögen soll ausschliesslich für Zwecke verwendet werden, die der Zielsetzung des Vereins entsprechen. Ein Rückfall von Mitteln an die Mitglieder ohne entsprechende Zweckbindung ist ausgeschlossen.

Beschlossen am 17. Dezember 1998 durch die Gründungsversammlung des Vereins Biosphärenreservat Entlebuch. Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins UNESCO Biosphäre Entlebuch am 10. April 2003. Namensanpassung zu „Freunde der Biosphäre Entlebuch“ genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 23. Januar 2013. Teilrevision beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins «Freunde der Biosphäre Entlebuch» vom 29. März 2023.



Carolina Rüegg
Präsidentin



Sandra Steffen-Odermatt
Vorstandsmitglied